also gemeinrechtlich werden. Ift bas ter Fall, so muß ich beken= nen, daß die Borlage und noch mehr, mas bie zweite Rammer befchloffen hat, mir bem vorzuziehen zu fein fcheint, mas bie Deputation vorgeschlagen hat, wonach, wenn ich es richtig verftebe, bie Berjahrungsfrift fur Sachfen bestimmt ift, nach welcher alle Proceffe, auch die, welche fich auf Wechfel des Muslandes beziehen, entschieden werden follen. Und wenn Ge. Ercelleng bereits angeführt hat,- bag in unferer Wechfelordnung ber Grundfat aufgeftellt fei, bag Entscheidungen in ber Regel nach unferer Bechfelordnung fich richten muffen, ausnahmsweise aber bas Recht bes fremben Drtes eintritt, wo ber Bechfel zahlbar ift, wenn es nur nachgewiesen wird, fo sche ich nicht ein, was man zu ristiren hat, wenn man biefen Paragraphen auf die Beife, wie ihn die zweite Kammer vorgeschlagen hat, annimmt; benn alsbann wird der Fall ber fein: ift ein Wechfel auf einem fremden Drte gahlbar, fo wird er nach bortigem Rechte bestimmt, ift bas aber nicht beizubringen, fo wird nach fachfischem Rechte entschieben. Das find gang furglich die Grunde, die ich nicht weiter auseinanderfeten will, welche mich aber bestimmen, mich fur ben Untrag ber Staatsregierung und ber zweiten Rammer zu entscheiben. Ich habe babei auch noch einen anbern Grund, auf welchen ich befonberes Gewicht lege, namlich ben Grund, bag fich in ber zweiten Rammer viel mehr Elemente befinden, die geeignet find, über biefen Gegenftand zu urtheilen, namlich bie Berren vom Sanbeleftanbe. Diefe icheinen bamit einverftanben, und biefemuffen die Berhaltniffe genauer kennen und wiffen, ob eine folche Beffimmung angemeffen ift ober nicht? Ich werbe mich baher bies= mal von ber Deputation trennen und für bie Regierung ftimmen.

Pring Johann: 3ch ehre vollkommen bas Urtheil ber Berren, welche in ber zweiten Rammer figen, über ben borliegenben Gegenftanb; aber wie bei fruhern Gelegenheiten, fann ich auch hier meine Unficht nicht gefangen geben, um fo mehr, ba es fich hier nicht um eine practifde Sache handelt, fondern um eine theoretische Frage ber eigentlichen Gefetgebung. Es handelt fich hier um etwas Underes, als um practische Erfahrung, welche man in vorliegender Beziehung noch gar nicht hat, ba eine ahn= liche Bestimmung noch gar nicht eristirt. Wenn ich mich aber nochmals für die Unficht ber Deputation verwenden muß und bei derfelben festzuhalten gesonnen bin, möchte ich wenigstens noch die Grunde anführen, die in meinen Augen für biefelben fprechen. Darüber find alle Theile einverftanden, daß in diefer Materie Uebereinstimmung in einem großern Kreise zu wunschen ware, und biefe zu erreichen, fo weit fie erreichbar ift, ift ber 3med des Untrages der Deputation. Aber auch wenn er wenigstens fo weit erreicht murde, als er zu erreichen ift, murde ber Uebelftand immer noch nicht beseitigt werden, weil so viele gander babei betheiligt find, von benen Bereinigung nicht zu hoffen ift. Der 3med, ben bie geehrte Staatsregierung bei Aufstellung ihres Grundfages gehabt hat, beftand einmal barin, zu vermeiben, bag Semand zum Rembourfement genothigt werden fonne, ohne weiter im Muslande Regreß zu haben auf feinen Bormann; und dann barin, durch Aufstellung eines Grundfages die Möglichkeit der Bereinigung anzubahnen. Was den erften Grund betrifft,

fo murbe berfelbe Plat greifen, wenn man wenigstens barüber mit allen Staaten einig mare, welche Grundfage man befolgen wolle, und bag ber Wechfel in Bezug auf bie Berjahrung nur nach einem Canbe beurtheilt werbe. Wenn bas aber nicht geschieht, so wird ber 3wed nicht erreicht werden, weil bie andern Staaten diefen Grundfat nicht befolgen werben, ja es wurde nicht zu vermeiben fein, daß in zwanzig Staaten zwanzig verschiebene Gefete babei in Unwendung famen. Es wurde also ber 3med, wie bie Sache gegenwartig liegt, keineswegs erreicht, ja ich glaube fogar, wir wurden eine größere Gefahr herbeiführen, wie im Berichte auseinandergefett ift. Was ben zweiten 3med anlangt, fo ift er mir zwar hochft erwunscht, aber ich febe auch bafur feinen Grund. Moglich, daß in ben Bollvereinsftaaten eine folche Bereinigung gu= wege zu bringen ift; aber wird badurch Mues erreicht werden? Reineswegs! Denn wurde bann berfelbe Grundfat auch für alle übrigen Staaten festgefest werben? Befchieht bas aber nicht, fo wird in ber hauptfache burch eine folche Bereinigung bas gewunschte Biel nicht erreicht werben. Ueber biefe Schwierigkeit wegzukommen, durfte außer bem Bereiche ber Moglichkeit liegen. Es wurde auch minber bebenklich fein, auf bie Grunde ber Regierung guruckzugeben, wenn es fich nur bavon hanbelte, bag in ben verschiedenen Staaten verschiedene Berjahrungsfriften beftehen; aber es beftehen auch baneben noch andere Berfchiebenheiten in ber Gesetgebung, benn namentlich werden bort Uccep= tant und Aussteller anbers behandelt, als in Sachsen. Es ift icon eine gang verschiedene Bestimmung nach frangofischem Rechte vorhanden. Befeitigen wir aber biefen nicht, fo wird auch feine Bereinigung ein erflectliches Resultat gemahren, und wollen wir alle biefe Punkte, wie fie bie Regierung vorschlägt, in Unwendung bringen, fo werden baraus große Inconvenienzen entstehen. Der Borfcblag ber Deputation empfiehlt fich bagegen einmal baburch, bag er ben allgemeinen Grundfat fefihalt, bag jeber Staat feine Gefetgebung zu beruckfichtigen hat, und zweitens burch feine Ginfachheit, daß jeder Richter weiß, wie er zu handeln hat, mahrend man burch ben Borfchlag ber Staateregierung ben Richter nothigt, fich mit außerst schwierigen Fragen zu befaffen. 3ch habe mich nur noch gegen ben Grund zu verwahren, welchen ber Berr Commiffar erwähnt hat, namlich gegen ben, bag burch eine furze Berjahrungsfrift ein Wettftreit ber Staaten werbe bervorgerufen werben, bag bann alle eine moglichft furze Frift murben haben wollen; ber Fall murbe aber nicht eintreten, es werben fich vielmehr bie Staaten eher bamit begnugen, baf fie bem Staate fich annahern, ber bie furgefte Berjahrungsfrift hat, und fo burfte gerade die von uns angegebene 180tagige Frift ge= eignet fein, recht viele Staaten jum Beitritt zu veranlaffen, und baburch wurde ber Hauptzweck, einen möglichft großen Kreis zu gewinnen, verwirklicht werden. Ich muß es übrigens ber verehrten Rammer überlaffen, ben Grunden bes Berrn Staatsmi= nifters und Commiffars Recht zu geben, ich fur meine Perfon muß aber noch bas Deputationsgutachten für bas Richtigste halten.

Staatsminifter v. Ronnerit: Ge. Konigl. Soheit be-

I. 41.